

**Satzung**  
**über**  
**die Festsetzung des Beitragssatzes**  
**für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge**  
**der Stadt Schmölln**  
**für das Jahr 2014**  
**(Beitragssatzsatzung 2014)**  
**vom 21. März 2016**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 sowie 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) und der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schmölln (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 20.06.2012, zuletzt geändert am 24.07.2014, erlässt die Stadt Schmölln folgende Satzung:

**§ 1**

**Beitragssatz für die Abrechnungseinheit 1 – Schmölln - Kernstadt**

(1)	Die bereinigte beitragsfähige Grundstücksfläche nach § 6 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in qm	3.117.103
(2)	Der beitragsfähige Investitionsaufwand nach § 3 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in Euro	347.997,28
(3)	Der Anteil der Stadt Schmölln am beitragsfähigen Investitionsaufwand nach § 4 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in %	58,48
(4)	Berechnung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit 1 – Schmölln-Kernstadt	
	beitragsfähiger Investitionsaufwand in Euro	347.997,28
	abzüglich des Anteils der Stadt Schmölln (58,48 %)	203.508,82
	-----	
	umlagefähiger Investitionsaufwand in Euro	144.488,46
	geteilt durch die Summe der beitragsfähigen Grundstücksfläche in qm	3.117.103
	-----	
	<b>= Beitragssatz für das Jahr 2014 in Euro/qm</b>	<b>0,04635</b>

## § 2

### Beitragssatz für die Abrechnungseinheit 4 – Großstöbnitz

(1)	Die bereinigte beitragsfähige Grundstücksfläche nach § 6 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt im qm	325.623
(2)	Der beitragsfähige Investitionsaufwand nach § 3 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in Euro	288.931,80
(3)	Der Anteil der Stadt Schmölln am beitragsfähigen Investitionsaufwand nach § 4 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in %	54,32
(4)	Berechnung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit 4 – Großstöbnitz	
	beitragsfähiger Investitionsaufwand in Euro	288.931,80
	abzüglich des Anteils der Stadt Schmölln (54,32 %)	156.947,75
	-----	
	umlagefähiger Investitionsaufwand in Euro	131.984,05
	geteilt durch die Summe der beitragsfähigen Grundstücksfläche in qm	325.623
	-----	
	<b>= Beitragssatz für das Jahr 2014 in Euro/qm</b>	<b>0,40533</b>

## § 3

### Beitragssatz für die Abrechnungseinheit 6 – Kummer

(1)	Die bereinigte beitragsfähige Grundstücksfläche nach § 6 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt im qm	93.496
(2)	Der beitragsfähige Investitionsaufwand nach § 3 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in Euro	8.321,22
(3)	Der Anteil der Stadt Schmölln am beitragsfähigen Investitionsaufwand nach § 4 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in %	52,91
(4)	Berechnung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit 6 – Kummer	
	beitragsfähiger Investitionsaufwand in Euro	8.321,22
	abzüglich des Anteils der Stadt Schmölln (52,91 %)	4.402,76
	-----	
	umlagefähiger Investitionsaufwand in Euro	3.918,46
	geteilt durch die Summe der beitragsfähigen Grundstücksfläche in qm	93.496
	-----	
	<b>= Beitragssatz für das Jahr 2014 in Euro/qm</b>	<b>0,04191</b>

## § 4

### Beitragssatz für die Abrechnungseinheit 12 – Sommeritz

(1)	Die bereinigte beitragsfähige Grundstücksfläche nach § 6 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt im qm	172.682
(2)	Der beitragsfähige Investitionsaufwand nach § 3 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in Euro	4.951,14
(3)	Der Anteil der Stadt Schmölln am beitragsfähigen Investitionsaufwand nach § 4 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in %	58,91
(4)	Berechnung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit 12 – Sommeritz	
	beitragsfähiger Investitionsaufwand in Euro	4.951,14
	abzüglich des Anteils der Stadt Schmölln (58,91 %)	2.916,72
	-----	
	umlagefähiger Investitionsaufwand in Euro	2.034,42
	geteilt durch die Summe der beitragsfähigen Grundstücksfläche in qm	172.682
	-----	
	<b>= Beitragssatz für das Jahr 2014 in Euro/qm</b>	<b>0,01178</b>

## § 5

### Beitragssatz für die Abrechnungseinheit 14 – Zschernitzsch

(1)	Die bereinigte beitragsfähige Grundstücksfläche nach § 6 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt im qm	217.918
(2)	Der beitragsfähige Investitionsaufwand nach § 3 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in Euro	124.248,07
(3)	Der Anteil der Stadt Schmölln am beitragsfähigen Investitionsaufwand nach § 4 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in %	61,54
(4)	Berechnung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit 14 – Zschernitzsch	
	beitragsfähiger Investitionsaufwand in Euro	124.248,07
	abzüglich des Anteils der Stadt Schmölln (61,54 %)	76.462,26
	-----	
	umlagefähiger Investitionsaufwand in Euro	47.785,81
	geteilt durch die Summe der beitragsfähigen Grundstücksfläche in qm	217.918
	-----	
	<b>= Beitragssatz für das Jahr 2014 in Euro/qm</b>	<b>0,21928</b>

## **§ 6**

### **Ermittlung des tatsächlichen Beitrages**

Der tatsächliche Beitrag der Beitragspflichtigen ergibt sich durch Multiplikation des Beitragssatzes mit der bereinigten beitragsfähigen Grundstücksfläche und ist nach dessen Ermittlung auf zwei Dezimalstellen gerundet im Bescheid auszuweisen.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schmölln, den 21. März 2016

gez. Sven Schrade  
Bürgermeister

Siegel

#### Veröffentlichungsnachweis:

Die Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2014 (Beitragssatzsatzung 2014) vom 21. März 2016 wurde im Amtsblatt der Stadt Schmölln vom 09. April 2016 veröffentlicht.